

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1355/2018
Datum RR-Sitzung: 19. Dezember 2018
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2018.FINGS.881
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Steuerverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Entschädigungen an die Städte Bern, Biel und Thun für den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer.

Mehrjähriger Objektkredit für die Jahre 2019 bis 2023

1 Gegenstand

Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die kantonalen Steuern, die obligatorischen Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer. Die Kantone können Bezugsaufgaben auf Gemeinden übertragen. Die kantonale Steuerverwaltung hat den Bezug für die Kantons- und Gemeindesteuern und für die direkte Bundessteuer auf die Städte Bern, Biel und Thun übertragen. Mit Beschluss vom 14. Januar 1998 hat der Regierungsrat die Ausgaben für die Entschädigung der Städte Bern, Biel und Thun für die Registerführung und den Steuerbezug bewilligt. Die Richtlinien dazu sind in der Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV) geregelt. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Ausgabenbewilligung für die Abgeltung der Städte für den Bezug der Steuern beantragt.

Die bisher entrichtete Entschädigung an die Städte von CHF 28.00 pro Inkassofall wurde im Rahmen des Entlastungspaketes 2018 per 1. Januar 2020 auf CHF 13.50 gesenkt. Die entsprechende Anpassung der DStV wurde am 19. September 2018 vom Regierungsrat beschlossen.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), Art. 2
- Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11), Art. 150
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, 47 und 48 Abs. 2 und 4
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 und 139
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 9
- Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer (BStV; BSG 668.11), Art. 10
- Verordnung vom 28. Oktober 2009 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV; BSG 661.113)



3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende (Art. 47 FLG) und gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG).

Die Gebundenheit der Ausgabe ergibt sich aus der Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe, welche unbedingt erforderlich ist. Zu den gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben zählen die Veranlagung und der Bezug der Kantons-, Gemeinde- und der direkten Bundessteuer.

4 Massgebende Kreditsumme

Gesamthaft CHF 19'500'000 (2019 CHF 5'500'000, ab 2020 jährlich CHF 3'500'000). Die Mittel sind im Voranschlag 2019 bzw. im Aufgaben- und Finanzplan 2020-2022 der Steuerverwaltung eingestellt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Jahre 2019 bis 2023.

KLER-Kreis: 1388
Produktgruppe: 07.40.9170 Steuern & Dienstleistungen für Institutionen
Konto: 361200 Entschädigung an Gemeinden

Der Objektkredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

| | |
|------|-----------|
| 2019 | 5'500'000 |
| 2020 | 3'500'000 |
| 2021 | 3'500'000 |
| 2022 | 3'500'000 |
| 2023 | 3'500'000 |

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Finanzkommission